

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	24.05.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	23.06.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) „Dritter Bielefelder Lärmaktionsplan,,
Betroffene Produktgruppe 11.14.04.01 Luft, Klima und Lärm
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Verminderung der durch gesundheitsrelevanten Umgebungslärm belasteten Menschen.
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Finanzierung der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen im Ergebnis und Finanzplan insgesamt von ca. 4.100.000 € (im Haushaltsplan 2023 und in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt)
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) AfUK, 08.05.2018, Drucksache 6580/2014-2020 – AfUK, 19.05.2020, Drucksache 10747/2014-2020 – AfUK, 11.01.2022, BV Jöllenbeck, 20.01.2022, BV Dornberg, 17.02.2022, BV Senne, 17.02.2022, BV Heepen 17.02.2022, BV Schildesche 24.02.2022, BV Mitte, 24.02.2022, BV Stieghorst, 24.02.2022, BV Gadderbaum, 17.03.2022, BV Heepen, 17.03.2022, BV Sennestadt 24.03.2022, BV Brackwede, 05.05.2022, alle Drucksache 2986/2020-2025 - Drucksache StEA, 10.05.2022, Drucksache 2986/2020-2025/1
Beschlussvorschlag: <ol style="list-style-type: none"> 1. Der „Dritte Lärmaktionsplan“ mit den eingearbeiteten Ergebnissen aus der vorlaufenden Beratung wird in seiner abschließenden Fassung für die strategische Ausrichtung, programmatische Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Lärminderung in Bielefeld mit der „Auslöseschwelle“ von 65/55 dB(A) LDEN/LNight beschlossen. 2. Die im „Dritten Lärmaktionsplan“ ausgewiesenen „Ruhigen Gebiete“ sind unter Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung freiraumplanerischer Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen. Über den Umsetzungsstand der Ziele zum Schutz und zur Entwicklung der ruhigen Freiräume wird der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zusammen mit der Beratung der Freiraumentwicklungskonzepte unterrichtet. 3. Die Lärminderungsmaßnahmen gemäß der Maßnahmen-Steckbriefe für die zwei im „Dritten Lärmaktionsplan“ bearbeiteten Handlungsräume sind umzusetzen.

4. Die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen aus dem Handlungsprogramm zur lärmindernden Fahrbahnsanierung des „Dritten Lärmaktionsplans“ sind in das Straßenbauprogramm aufzunehmen und durchzuführen.
5. Zur Einführung von Tempo 30 an weiteren Straßenabschnitten sind entsprechend der Empfehlungen des „Dritten Lärmaktionsplans“ straßenverkehrsrechtliche Prüfungen durchzuführen.
6. Die für die Umsetzung der unter 3. bis 5. genannten Einzelmaßnahmen zuständigen Stellen beteiligen die betroffenen Gremien bei der Durchführung. Über den Stand der Maßnahmenumsetzung aus dem „Dritten Lärmaktionsplan“ wird außerdem der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz regelmäßig informiert.
7. Das Förderprogramm zum passiven Lärmschutz (sog. Lärmschutzfensterprogramm) wird wiederaufgenommen und gemäß der Förderrichtlinie aus dem „Dritten Lärmaktionsplan“ durchgeführt.
8. Der „Dritte Lärmaktionsplan“ wird in der vorliegenden Fassung über das Land Nordrhein-Westfalen der Europäischen Union (EU) zugeleitet.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist nach der EU-Richtlinie 2002/49/EG, die mit den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt wurde, verpflichtet, alle 5 Jahre den Lärmaktionsplan (LAP) zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

Der LAP steuert strategisch die Ausrichtung der städtischen Lärminderung und gestaltet diese programmatisch aus. Aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen von dauerhaft hoher Lärmbelastung sind Lärminderungskonzepte und Handlungsprogramme des Plans notwendige Beiträge zum Gesundheitsschutz und zur Gewährleistung umweltgerechter sowie gesundheitsverträglicher Lebensbedingungen für die Bielefelder*innen.

Die Stadt hat in Kooperation mit den Baulastträgern und Planungsträgern nach dem ersten Lärmaktionsplan von 2010 und dem zweiten Lärmaktionsplan von 2015 den „Dritten Lärmaktionsplan“ aufgestellt. Dieser Plan beinhaltet das Handlungsprogramm für die nächsten Jahre.

Mit der in den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, in die Bezirksvertretungen und in den Stadtentwicklungsausschuss vom 11.01.2022 bis 10.05.2022 eingebrachten Vorlage (Drucksache 2986/2020-2025) werden die strategische Ausrichtung, die Handlungsprogramme und Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre mit dem „Dritten Lärmaktionsplan“ (LAP) aufgezeigt.

Der StEA wurde mit der Nachtragsvorlage (Drucksache 2986/2020-2025/1) über die Beratungen in den Bezirksvertretungen und die vorgenommene Anpassung des „Dritten LAP“ unterrichtet. Die aus den Beratungen der Bezirksvertretungen abgeleiteten Änderungen und Ergänzungen des „Dritten LAP“ sind in Kapitel 1 und 4 des Plans auf den in Tabelle 1 (Anlage) angegebenen Seiten abschließend eingearbeitet. Nicht berücksichtigte Beschlüsse der Bezirksvertretungen sind der Tabelle 2 (Anlage) zu entnehmen. Dort sind die dafür maßgeblichen Begründungen ersichtlich.

Da eine Beratung zum „Dritten LAP“ und zur Behandlung der Beschlüsse aus den Bezirksvertretungen im StEA am 10.05.2022 nicht erfolgte, wird dem AfUK als entscheidendem Ausschuss in seiner Sitzung am 24.05.2022 von der Verwaltung über die dann vorliegende Beschlusslage des StEA berichtet.

Der „Dritte LAP“ ist in geänderter Fassung im Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Fertigstellung des Plans wird im Juni 2022 an das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) innerhalb der vorgegebenen Frist gemeldet.

Die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen aus dem „Dritten LAP“ wird schrittweise, abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln, erfolgen. Die für die Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung zuständigen Stellen beteiligen die betroffenen Gremien bei der Durchführung.

Anlagen: **Dritter Lärmaktionsplan** (digital im Ratsinformationssystem abgelegt)

Tabelle 1

Tabelle 2

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.